



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring, vom 03.11.2010, Zahl 850/2010, mit welcher für die Gemeindewasserversorgungsanlage Guttaring und Waitschach Anschließungsbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 18 ff Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 78/2001, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Wasserversorgungsanlage Guttaring und Waitschach wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstück ein Anschließungsbeitrag ausgeschrieben.

### **§ 2 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung des Anschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet, die im Versorgungsbereich gelegen und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommen, sofern voraussichtlich die Anschluss- und Benützungspflicht auszusprechen sein wird.

### **§ 3 Ausmaß**

- 1) Die Höhe des Anschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.
- 2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a) Dorfgebiet	Euro 0,44 /m <sup>2</sup>
b) Wohngebiet	Euro 0,44 /m <sup>2</sup>
c) Kurgebiet	Euro 0,40 /m <sup>2</sup>
d) Gewerbegebiet	Euro 0,25 /m <sup>2</sup>
e) Geschäftsgebiet	Euro 0,30 /m <sup>2</sup>
f) Industriegebiet	Euro 0,25 /m <sup>2</sup>

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24.11.2010 in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Herbert Kuss*

Angeschlagen am: 23.11.2010  
Abgenommen am: 07.12.2010